

Archiv

I

7.3.1972

Der Bebauungsplan Lokstedt 15 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juni 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 737) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Nördlich des Veilchenweges sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen. Im Lokstedter Steindamm sind Schienenwege dargestellt. Außerdem ist diese Straße als übergeordnete Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist im nördlichen Teil überwiegend mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern in offener Bauweise bebaut. Lediglich am Lokstedter Steindamm sind zwei- und dreigeschossige Wohnhauszeilen vorhanden. Das Flurstück 1103 an der Ecke Lokstedter Steindamm/Platanenallee ist mit einer Tankstelle bebaut. Auf den Flächen südlich der Grundstücke an der Platanenallee befinden sich Sport- und Tennisplätze sowie eine Erwerbsgärtnerei.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets zu sichern, die bauliche Entwicklung der bisher unbebauten Teile zu ordnen und Grünflächen festzulegen.

Ausgewiesen sind ein- bis dreigeschossige Wohngebäude in überwiegend offener Bauweise. Der Bestand konnte dabei weitgehend berücksichtigt werden. Wegen des besonderen Charakters dieses Gebiets, das geprägt wird durch Gebäude mit jeweils

zwei Wohnungen, ist eine entsprechende Beschränkung im Plan aufgenommen worden, durch die dieser Charakter erhalten werden soll. Auf den in einer Hand befindlichen rückwärtigen Grundstücks- teilen zwischen Platanenallee und Behrkampsweg soll eine Reihen- hauszeile errichtet werden. Zur Erschließung dient eine Stich- straße vom Behrkampsweg mit einem anschließenden Wohnweg. Südlich der Einzelhausgrundstücke an der Platanenallee ist eine Fläche für eine zweigeschossige Zeilenbebauung ausgewiesen.

Die Ausweisung der Grünflächen entspricht weitgehend den Darstel- lungen des Aufbauplans. In Anlehnung an die jetzige Nutzung sind im Süden des Plangebiets Flächen für Sportanlagen und Flächen für die Landwirtschaft (Erwerbsgärtnerei) ausgewiesen.

Der Veilchenweg soll auf 15,0 m ausgebaut werden.

Für ein unterirdisches Teilstück der geplanten U-Bahnstrecke Innenstadt/Niendorf ist im Lokstedter Steindamm eine Trasse aus- gewiesen, die in offener Bauweise hergestellt werden soll. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetz- blatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfest- stellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff des Hamburgischen Ent- eignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

IV

Das Plangebiet ist etwa 136 300 qm groß. Hiervon werden für Stra- ßen etwa 24 000 qm (davon neu etwa 1 220 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Han- sestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.